



## **Verwaltungskostensatzung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldabrück hat in ihrer Sitzung am 12.12.2019 diese

### **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten**

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetze vom 23. Juni 2018 (GVBl. I S. 330).

#### **§ 1**

#### **Gleichbestimmung**

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

#### **§ 2**

#### **Kostenpflichtige Amtshandlungen**

(1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

### **§ 3**

#### **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

### **§ 4**

#### **Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5**

#### **Kostengläubiger**

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

### **§ 6**

#### **Entstehen der Kostenschuld**

Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 7**

#### **Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung**

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

## § 8 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## § 9 Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	€
1	Schriftliche Auskünfte (einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden)	10,-- bis 700,--
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	12,-- bis 700,--
2a	wie Nr. 2, wenn eine Bedienstete oder ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	Zeitaufwand gem. Abs.2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung  Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	17,--
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei bereits archivierten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	5,--
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung  Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	17,--
	<b>§ 2 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.</b>	
4	Beglaubigung einer Unterschrift	7,--
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., je Urkunde bis 10 Seiten für jede weitere Seite	4,-- 0,50
6	Anfertigung von schwarz-weiß Fotokopien, je Seite bis DIN A3 - die von der Kostenschuldnerin oder vom Kostenschuldner besonders beantragt oder	0,20

	- die aus von der Kostenschuldnerin oder vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden (gilt nicht für ortsansässige, nichtgewerbliche Vereine)	
7	Anfertigung von farbigen Fotokopien, je Seite bis DIN A3 - die von der Kostenschuldnerin oder vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus von der Kostenschuldnerin oder vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden (gilt nicht für ortsansässige, nichtgewerbliche Vereine)	0,30
8	Herstellung von Plotter-/Großdruckerausdrucken	
	DIN A0	11,--
	DIN A1	9,--
	kleiner als DIN A1	6,--
	sonstige, je m <sup>2</sup>	7,--
9	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	30,-- bis 3.000,--
10	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	30,-- bis 3.000,--
11	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	30,-- bis 3.000,--
12	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage	30,-- bis 3.000,--
13	Abnahme einer Grundstückswasserversorgungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	30,-- bis 3.000,--
14	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für jedes Grundstück (Flurstück)	15,--
	mindestens je Grundstückskaufvertrag	50,--
	höchstens jedoch	200,--
15	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz sowie baufachliche Abnahme	Zeitaufwand gem. Abs. 2
16	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	Zeitaufwand gem. Abs. 2
17	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,50
18	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist	Zeitaufwand gem. Abs. 2
	mindestens	50,--
	höchstens	2.500,--
19	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist	Zeitaufwand gem. Abs. 2
	mindestens	25,--
	höchstens	1.250,--
20	a) Bescheinigung über gezahlte Abgaben / Steuern für das laufende Jahr und Vorjahr	10,--
	b) Mehrausfertigungen oder Kopien von Steuerbescheiden	5,--
21	Bescheinigung über gezahlte gemeindliche Abgaben aus Vorjahren	Zeitaufwand gem. Abs.2 mind. 10,--
22	Aushändigung einer Ersatzhundesteuermarke	6,--
23	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung nach der Berufszugangsverordnung für den Güterverkehr zur Feststellung der Zuverlässigkeit	30.-- €

24	sonstige Unbedenklichkeitsbescheinigungen einfacher Art	15,--
25	Ausleihen von Fahnen pro Tag und Fahne (gilt nicht für ortsansässige, nichtgewerbliche Vereine)	5,--
26	Sanierungsrechtliche Genehmigung	22,--
27	Genehmigung zur Sondernutzung des öffentlichen Straßenraums einschließlich hierzu notwendiger Sperranordnungen	1,- / Tag
	a) Einrichtungen von Baustellen, Aufstellen von Containern, Zelten, Baukränen o. ä., Durchführung gewerblicher Veranstaltungen	mindestens 30,--
	b) Dauergenehmigungen für Auftragsfirmen für 1 Monat	30,--
	c) Dauergenehmigungen für Auftragsfirmen für 6 Monate	120,--
	d) Dauergenehmigungen für Auftragsfirmen für 12 Monate	240,--
	e) Dauergenehmigung für Sammelcontainer für 1 Monat	40,--
	f) Dauergenehmigung für Sammelcontainer für 12 Monate	400,--
	g) Zur Verfügung stellen von Verkehrszeichen, Absperrmaterial usw. (gilt nicht für ortsansässige, nichtgewerbliche Vereine)	300,- € Kautions pro Ausleihe
	h) Nicht anwendbarer Verkehrszeichenplan bzw. Umleitungsplan (Erstellung durch Behörde) zzgl. Auslagen für Aufwand z. B. Kopien, Kilometergeld	Zeitaufwand gem. Abs. 2
	i) Entscheidungen über eine Erlaubnis nach StVO Ausnahmegenehmigung Gurt- und Schutzhelmpflicht	20,-- €
	j) Ausnahmegenehmigung gem. § 46 (1) StVO Einzelgenehmigung	30,-- €
	Dauergenehmigung	120,-- €
	<b>Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, Lagerung von Material und sonstigen Sondernutzungen</b>	
	k) Gerüste, Bauzäune, Werkzeughütten u. ä. bis zu 7 Tagen	25,-- €
	Container bis zu 7 Tagen	15,-- €
	Aufstellen von Maschinen, Geräten/Fahrzeuge bis zu 7 Tagen	50,-- €
	Lagerung von Materialien und Gegenständen bis zu 7 Tagen	25,-- €
	l) Sondernutzung im Übrigen, soweit sie für wirtschaftlichen, gewerblichen oder gewerbsmäßige Zwecke erfolgt je Kalendertag	5,-- €
28	Pro zur Verfügung stellen von Bühnenteilen pauschal pro Tag (gilt nicht für ortsansässige, nichtgewerbliche Vereine)	100,-
29	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	Zeitaufwand gem. Abs. 2
30	Genehmigung für die gewerbliche Inanspruchnahme öffentlicher Flächen	
	ohne Ortsbesichtigung	15,-- €
	mit Ortsbesichtigung	35,-- €
31	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung gem. der Anlage zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt	50,-- €
32	Straßenverkehrsbehörde Anordnungen nach § 45 (6) StVO	
	<b>Zeitraum:</b>	
	1 bis 3 Tage	20,-- €
	bis zu 2 Wochen	30,-- €
	bis zu 1 Monat	40,-- €
	jeder weitere Monat	15,-- €
	<b>Art der Maßnahme:</b>	
	Sperrung auf Rad und Gehwegen	15,-- €

	Sperrung im Fahrbahnbereich	20,-- €
	Vollsperrung mit innerörtlicher Umleitung	30,-- €
	Vollsperrung mit überörtlicher Umleitung	40,-- €
	Jahresgenehmigung für Rahmenvertragsfirmen	100,-- €

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über  $\frac{1}{4}$  Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrerinnen oder Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	
je Viertelstunde	20,-- €
für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	
je Viertelstunde	17,- €
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten	15,- €

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 50 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 100,-- € erhoben.

## **§ 10 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Fuldabrück vom 04.04.2014 außer Kraft.

---

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Fuldabrück, 12.12.2019

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Fuldabrück

Dieter Lengemann  
Bürgermeister